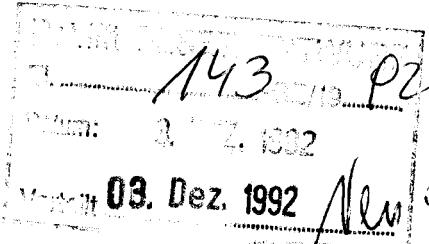


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, am 2. 12. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-1192/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum BHG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum BHG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 1.12.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.798/3-2-/92 10.11.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1192/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (17. Novelle zum BSVG und 8. Novelle zum BHG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, zu den vorgelegten Entwürfen einer 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 6. Novelle zum Betriebshilfegesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegenstand des vorliegenden Novellenentwurfs wie auch des gleichzeitig zur Begutachtung vorliegenden Entwurfs einer 51. ASVG-Novelle ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform. Im Vergleich zur langen Dauer der Vorberatungen der Entwürfe auf politischer Ebene und angesichts des Umfangs und gravierenden Inhalts der Vorlagen ist die kaum 14-tägige Begutachtungsfrist unzumutbar kurz. Sie verhindert eine ausreichend gründliche Prüfung des Entwurfs, sodaß Vorbehalte und Ergänzungswünsche hiermit angemeldet werden müssen.

- 2 -

Inhaltlich vermißt die Präsidentenkonferenz die Lösung dringender und wichtiger Anliegen im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung, über die seit Mai d.J. Verhandlungen auf Experten- und Funktionärsebene geführt worden waren.

- * Vordringlich sind die Sicherstellung der Finanzierung der Bauern-Krankenversicherung ohne weitere Mehrbelastung der Versicherten und die Milderung der überhöhten Kostenbeteiligung in der Bauern-Krankenversicherung durch Herabsetzung von 20 % auf 10 % bei Spitalsaufenthalt.
- * Notwendig sind darüber hinaus eine weitere Herabsetzung des fiktiven Ausgedinges im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage auf maximal 25 % des Ausgleichszulagenrichtssatzes, eine generelle Festsetzung des Kostenanteiles mit 10 % sowie die Nachziehung und Dynamisierung des Wochengeldes nach dem Betriebshilfegesetz.

Als positiv sei vermerkt, daß durch den vom Sozialausschuß des Nationalrates bereits verabschiedeten Initiativantrag der Abg. z. NR. Schwarzenberger und Dr. Schranz vom 12.11.1992, Nr. 419/A, die unbefristete Verlängerung der Bäuerinnenpensionsversicherung mit Verlängerung der Frist für Anträge auf Ausnahme (Beratungsmöglichkeit) bis Ende 1993 und die Entbürokratisierung des Betriebshilfegesetzes gesichert erscheinen. Wünschenswert wäre es für eine gesetzlich gedeckte kontinuierliche Arbeit des Sozialversicherungsträgers ab 1.1.1993, in diese vorgezogene Neuregelung auch eine Verlängerung der Frist für die Wahrung der bisherigen vollen Beitragsgrundlage (Artikel III, Absatz 4 der 16. BSVG-Novelle, BGBl.Nr. 678/1991) aufzunehmen. Das könnte jetzt noch im Nationalratsplenum geschehen.

Die in den Entwürfen vorgesehene, grundsätzlich anzuerkennende Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung ist im Vergleich mit früheren Ankündigungen und den berechtigten

- 3 -

Erwartungen besonders der älteren Generation von Müttern sehr unzureichend. Sie stellt nur einen ersten, durch stärker pensionsbegründende Anrechnung ergänzungsbedürftigen Schritt in die notwendige Richtung dar, die z.B. auch das deutsche Verfassungsgericht im Juni d.J. grundsätzlich vorgegeben hat. Im übrigen enthält der Entwurf verschiedene wesentliche Verschlechterungen der Rechtslage, die nach Maßgabe der folgenden Ausführungen vermieden werden müßten.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Artikel I (17. BSVG-Novelle)

Zu Z. 3 (§ 2 a Abs. 3 neu):

Die Pflichtversicherung der "Schwiegerkinder" in der Pensionsversicherung gemäß § 2 a Abs. 3 entspricht als eine sinnvolle Ergänzung der mit der 16. BSVG-Novelle ab 1.1.1992 eingeführten Bäuerinnenpensionsversicherung dem Wunsch der Interessenvertretung. Wegen dieses Zusammenhangs sollte der Wirksamkeitsbeginn dieser Regelung nicht erst mit 1.7.1993, sondern mit 1.1.1992 in Z. 99: § 245 Abs. 1 Z. 1 festgesetzt werden. Das entspricht auch den administrativen Erfordernissen der Sozialversicherungsanstalt bei der Vollziehung.

Textänderungsvorschlag zum letzten Satz: "Erfüllt nur einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 1 bis 7, so ist nur der andere Ehegattepflichtversichert." Begründung: Analog Abs. 2 genügt es, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, nicht alle sieben gemeinsam sind notwendig.

Zu Z. 14 (§ 31, Bundesbeitrag):

In Abs. 1 wird der Bundesbeitrag zur Bauern-Krankenversicherung völlig neu geregelt in der Richtung, daß von der

- 4 -

bisherigen Verdoppelung der Beiträge der Versicherten abgegangen und statt dessen ein fixer Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr 1993 in das Gesetz geschrieben werden soll, der in den folgenden Jahren jeweils dynamisiert würde. Der Bundesbeitrag für 1993 wird aber weder im Gesetzesstext noch in den Erläuterungen genannt. Auf Grund interner Berechnungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern müßte der Beitrag des Bundes für das Geschäftsjahr 1993 970 Mio. S betragen, um in der Krankenversicherung ausgeglichen bilanzieren zu können. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zum Abgehen von der bisherigen Partnerschaftsleistung des Bundes bei der Finanzierung der Krankenversicherung der aktiven Bauernschaft.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, daß gemäß § 245 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfes diese Bestimmung erst mit 1.1.1994 wirksam würde. Demnach müßten die Beiträge der Versicherten für das Jahr 1993 noch verdoppelt werden. Diese These vertreten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Krankenversicherung der Pensionisten im übrigen auch die finanziellen Erläuterungen, die sich hiermit in Widerspruch zum neuen § 31 Abs. 1 befinden.

Die geltende Bundesbeitragsregelung muß im Konnex mit der Regierungsvorlage des Bundespflegegeldgesetzes gesehen werden, wonach der Beitragssatz der Versicherten zur Bauern-Krankenversicherung ab 1.7.1993 um 0,8 % erhöht wird. Diese Mehreinnahmen an Beiträgen der Versicherten und ihre Verdoppelung durch den Bund werden für die Pflegevorsorge benötigt. Der im § 26 BSVG neugestaltete Beitrag der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung von 285 % der Summe der von der Pensionsversicherung einbehaltenen Beiträge der Pensionisten kann den von der Anstalt errechneten Mehraufwand der bäuerlichen Krankenversicherung 1993 nicht abdecken. Aus diesen Gründen verlangt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern mit allem Nachdruck, bei Neufassung des § 31 Abs. 1 den Bundesbeitrag für das Ge-

- 5 -

schäftsjahr 1993 mit 970 Mio. \$ im Gesetz festzusetzen. Außerdem sollten in § 26 wegen der durch Überalterung der Versicherten und niedrige Durchschnittspension strukturell schlechten Lage die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten (im Sinne der Vorschläge der Bauernvertretung und der geführten Verhandlungen) dauerhaft neu geregelt werden, und zwar analog § 73 Abs. 7 ASVG durch eine Ausfallhaftung. (Die im Bundespflegegesetz-Entwurf vorgesehene Neuregelung würde die Finanzierung der Pensionisten-Krankenversicherung verschlechtern, wenn in Zukunft nur mehr das 2,85-Fache des Einbehaltes von den Pensionen an die Krankenversicherung abgeliefert würde. Derzeit wird das ca. 3,5-Fache des Einbehaltes an die Krankenversicherung abgeliefert: Einbehalt 3 %, Ablieferung 10,3 % des Pensionsaufwandes. Schon die geltende Regelung des § 26 hat bekanntlich zu großen, nicht mehr abdeckbaren Abgängen der Krankenversicherung der Bauerpensionisten geführt).

Gemäß § 31 Abs. 4 des Entwurfs deckt die Ausfallhaftung in der Pensionsversicherung nur mehr 100 % (statt nach geltendem Recht 100,2 %) der Aufwendungen. Diese Neuregelung stellt eine Verschlechterung für die Pensionsversicherung bzw. den Versicherungsträger dar. Ein weiteres offenes Problem wirft der Entwurf dadurch auf, daß bei den Aufwendungen in Hinkunft nicht mehr die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken außer Betracht bleiben. Nach den Erläuterungen zum analogen § 80 ASVG sollen erstens die ao. Zuschüsse des Pensionsversicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke entfallen und zweitens soll auch die Bildung einer Rückstellung für Pensionszwecke nach den Rechnungsvorschriften entfallen. Eine Streichung des § 23 Abs. 7 der Rechnungsvorschriften hätte in Verbindung mit dem Vorschlag zu § 31 Abs. 4 BSVG die gänzliche Beseitigung der rechtlichen Grundlagen für die buchhalterische Berücksichtigung des Finanzierungsaufwandes der Dienstpensionen zur Folge.

- 6 -

Da dem geltenden Recht zufolge die ab. Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke außer Ansatz bleiben, finden sie im Bundesbeitrag ohnehin keinen Niederschlag. Dieser Fragenkomplex müßte einschließlich der Rechnungsvorschriften auf den Tisch gelegt und auch im Hinblick auf das Längerfristige Schicksal der Betriebspensionen der Sozialversicherungsbediensteten verantwortungsbewußt diskutiert werden.

Zu den Z. 15, 53 und 54 (§ 33 a, § 118 a und § 118 b):

Nach dem Vorschlag sollen die Bestimmungen über Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten (§ 33 a) sowie die Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten (§ 118 b) aufgehoben werden. Demnach müßten Mehrfachversicherte in jeder Pensionsversicherung bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage Beiträge bezahlen. Durch die Streichung des § 118 b hätten BSVG-Versicherte keine Möglichkeit mehr, die Überschreitungsbeträge zurückzufordern. Nach § 70 Abs. 2 ASVG könnten wohl auch BSVG-Versicherte beim ASVG-Versicherungsträger einen solchen Antrag stellen, allerdings nur dann, wenn der ASVG-Versicherungsträger durch die Mehrfachversicherung beteiligt ist. Überdies ist in § 70 Abs. 2 ASVG der Überschreitungsbetrag nur im Ausmaß des halben Versicherungsbeitrages vorgesehen. Das entspricht etwa der Beitragsregelung bei unselbstständig Erwerbstätigen, nicht aber der von Selbstständigen. Es wäre nicht einzusehen, daß die nach BSVG (und GSVG) Versicherten nur den halben Überschreitungsbetrag rückerstattet bekommen.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen wäre eine Schlechterstellung vor allem derjenigen Landwirte, die einen Nebenerwerb nachgehen und wird deshalb abgelehnt. Die Präsidentenkonferenz tritt für die Aufrechterhaltung der §§ 33 a und 118 b

- 7 -

ein. Die Frist zur Antragstellung auf Rückersatz der überschreitungsbeträge von bloß einem Monat ist unzumutbar kurz und sollte mit 6 Monaten festgesetzt werden. Vergleichsweise gelten auch im Steuerrecht längere Fristen zur Antragstellung auf Rückersatz zu viel gezahlter Lohn- bzw. Einkommensteuer.

Zu Z. 16 (Abschnitt VII, Pensionsanpassung):

Die Änderung der jährlichen Pensionsdynamik im Sinne einer "Nettoanpassung" führt zu einer etwas niedrigeren jährlichen Pensionsanpassung für die Pensionisten und ist im Sinne des Regierungsprogrammes nur im Fall einer Ausdehnung dieser Nettoanpassung auf die Beamtenpensionen akzeptabel. Festgehalten muß auch werden, daß die Neuregelung viel komplizierter und nicht nur für Versicherte, sondern auch für juristische Experten des Sozialversicherungsrechtes weitgehend unverständlich ist. Eine verständliche Formulierung wäre auch nach jüngster oberstgerichtlicher Judikatur geboten.

Zu Z. 43 (§ 107 a neu):

Die in Lit. a vorgesehene Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten bis zum Höchstmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes ist grundsätzlich ein wichtiger Schritt der Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, der nach Auffassung der Präsidentenkonferenz auf jeden Fall durch eine weitergehende pensionsbegründende Anrechnung ergänzt werden müßte.

Nicht erklärt werden kann den betroffenen Frauen - auch im Hinblick auf frühere weitergehende Zusagen von Politikern - bereits die Tatsache, daß nach dem Vorschlag nicht für jedes Kind vier Jahre als Ersatzzeiten angerechnet werden, sondern jeweils nur die Zeit ab der Geburt bis zur Geburt

- 8 -

eines weiteren Kindes. Frauen, die in kurzen Zeitabständen mehrere Kinder geboren haben, wenige Versicherungszeiten nachweisen können und nach den bisher geltenden Vorschriften mit Kinderzuschlägen wesentlich bessere Leistungen als nach dem Entwurf erhalten sind sogar schlechtergestellt als bisher.

Z.B. erhält bisher eine Mutter mit 5 Kindern, die 120 Monate an Versicherungszeiten erreicht hat, bei einer Bemessungsgrundlage von 10.000,- S eine Gesamtleistung einschließlich Kinderzuschläge von monatlich 5.3.300,--. Nach der Neuregelung erhielt diese Mutter, wenn die Kinder im Abstand von jeweils einem Jahr geboren wurden, bei gleicher Bemessungsgrundlage und Anzahl von Versicherungsmonaten nur S 2.781,60,- monatlich (unter Einrechnung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage). Bei höheren Bemessungsgrundlagen ist die Differenz zwischen alter und neuer Regelung noch größer, also im Bereich des BSVG bei höheren Einheitswerten und wenig Versicherungsmonaten.

Die Neuregelung ist auch in der Richtung unbefriedigend, daß diese Ersatzzeitenregelung in den zahlreichen Fällen, in denen die Kindererziehungszeiten weit zurückliegen, d.h. außerhalb des Rahmenzeitraumes für die Geltung als Ersatzzeiten, zu keiner pensionsbegründenden Anrechnung kommen.

Die Präsidentenkonferenz tritt entschieden für eine Ergänzung der Regelung ein, die nicht nur effektive Verschlechterungen gegenüber der geltenden Gesetzeslage vermeidet, sondern vor allem eine Leistungsbegründende Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rahmen der ewigen Anwartschaft gemäß § 107 wie Beitragszeiten in diesem ersten Schritt gewährleistet.

Ausdrücklich festzuhalten ist, daß mit der Neuregelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach dem Entwurf die bisherigen Kinderzuschüsse und Kinderzuschläge entfallen würden. Der Entfall der Kinderzuschläge, nämlich 3 % pro lebend geborenes Kind, ist an sich systemgemäß und zu akzeptieren. Nicht einzusehen ist jedoch die ersatzlose

- 9 -

Streichung von Kinderzuschüssen. Diese Maßnahme muß abgelehnt werden, weil die Kinderzuschüsse einen völlig anderen Charakter und Sinn als die Anrechnung von Kindererziehungszeiten haben. Die Kinderzuschüsse gebühren Pensionisten nur für minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder zur Erleichterung der Unterhaltsverpflichtung des Pensionisten. Eine Begründung für den Wegfall der Kinderzuschüsse fehlt in den Erläuterungen überdies.

Zu § 107 a Lit. b wird eine Ergänzung dahin beantragt, daß neben der Pflegemutter auch eine Stiefmutter im Fall der Pflege des Stiefkindes diese Zeiten angerechnet bekommt.

Zu Z. 45 (§ 111 Wartezeit):

Der offenbar beabsichtigte erschwerte Zugang zu einer Erwerbsunfähigkeitspension durch Aufhebung des § 124 Abs. 2 und ersatzweise Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit bedeutet einen massiven Eingriff in die Berufs- und Lebensplanung des Einzelnen und eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes. Die generelle Verlängerung der Wartezeit auch für die Pension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit auf 180 Monate wäre eine unzumutbare Verschlechterung der Rechtslage für Pensionswerber, die unmittelbar vor dem 50. Lebensjahr 60 Versicherungsmonate nachweisen konnten und mit jedem Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr ein weiteres Versicherungsmonat nachzuweisen haben. Die Neuregelung hätte beispielsweise für Männer um das 55. Lebensjahr eine Verdreifachung der Wartezeit zur Folge. Besonders kraß würde dieser Umstand bei einem Stichtag im Jahr 1993 zutreten. Die Präsidentenkonferenz lehnt die Neuregelung ohne gleichzeitige Einführung einer ausreichenden Übergangsbestimmung ab.

Zur Anrechnung der Kindererziehungszeiten beantragt die Präsidentenkonferenz unter Hinweis auf die Ausführungen zu Z. 43 eine Novellierung des § 111 Abs. 6 betreffend ewige

- 10 -

Anwartschaft dahingehend, daß Kindererziehungszeiten den 180 Beitragsmonaten für die Erfüllung der ewigen Anwartschaft gleichgestellt werden. Im Sinne früherer Erklärungen sollten die Hälfte der Kindererziehungszeiten (2 Jahre je Kind) in diesem Sinn wie Beitragszeiten pensionsbegründend gelten. Zumindest müßte mit der vorliegenden Novelle für Familien mit mehreren Kindern ein spürbarer erster Schritt in dieser Richtung gemacht werden. Damit könnte auch die öffentliche Diskussion über den Wert oder die Nachteile der Neuregelung entschärft werden.

Zu Z. 46 (§ 113):

Nach dem Entwurf können Beitragsmonate vor dem 1.1.1972 bei der Bildung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Nach § 238 ASVG hingegen werden Zeiten ab dem 1.1.1956 berücksichtigt. Dies hätte zur Folge, daß Zeiten vor 1972 in Fällen, in den die Sozialversicherungsanstalt der Bauern das Wanderversicherungsverfahren durchzuführen hat, nicht berücksichtigt werden könnten und den Versicherten Pensionsansprüche verloren gingen. Eine Korrektur im Sinne einer gleichen Regelung im ASVG und BSVG erscheint notwendig.

Zu Z. 47 (§ 113 a):

Die analoge Bestimmung im ASVG (§ 238 a) wird ersatzlos aufgehoben. Infolge der Neuregelung der Bemessungsgrundlage (180 höchstbeste Beitragsmonate) wäre diese Bestimmung konsequenter Weise ebenfalls aufzuheben.

Zu Z. 48 (§ 114):

Eine Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung von 5.5.800,- führt bei höheren Einheitswerten und wenigen Versicherungsmonaten im Vergleich zur geltenden Regelung zu einer Verschlechterung. Klarzustellen wäre auch, ob die-

- 11 -

se Bemessungsgrundlage für Kindererziehung mit der anderen Bemessungsgrundlage zusammengerechnet werden soll, bevor die jeweils besten Versicherungsmonate festgestellt werden.

Zu Z. 54 (§ 118 b):

Die Aufhebung dieses Paragraphen wird, wie schon ausgeführt, abgelehnt, da ansonsten in Zukunft im BSVG-Bereich die Rückerstattungsmöglichkeit bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage ausgeschlossen wäre. § 70 ASVG sieht weiterhin eine Rückerstattungsmöglichkeit vor.

Zu Z. 57 (§ 121 Alterspension):

Die in Abs. 3 verankerte, wenn auch nicht deklarierte neue "Ruhensbestimmung" (ein Antrag auf Alterspension ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf besteht) würde eine erhebliche Verschärfung der Rechtslage bedeuten. Bei den genannten anderen Pensionen bestehen wesentlich strengere "Ruhensbestimmungen" und die Umwandlung der vorzeitigen Alterspensionen erfolgt nur dann, wenn nach Zuverkennung einer Pension weitere Versicherungsmonate erworben wurden (Z. 59, 61, 62 und 63 des Gesetzentwurfes).

Zu Z. 58 (§ 122 Abs. 1):

Derzeit genügt für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer die Herabsetzung des Bewirtschaftungsausmaßes unter die Versicherungsgrenze von 33.000,- S. Würde nun nach dem Entwurf die Voraussetzung des bisherigen § 121 Abs. 2 und auch die Geringfügigkeitsgrenze wegfallen, so wäre das nicht nur ein Verbot einer Bewirtschaftung auch unter der Versicherungsgrenze von 5 33.000,- Einheitswert, sondern die Verpflichtung zur gänzlichen Aufgabe jedes Betriebes. Auch die Zurückbehaltung kleinstter Flächen hätte den Wegfall der Leistung zur Folge. Damit würde den bäuerlichen Pensionisten im gesellschafts-

- 12 -

und sozialpolitisch unvertretbaren Ausmaß jeder Bezug zu seinem Grund und Boden genommen und agrar- und umweltpolitische negative Auswirkungen hinsichtlich Erhaltung der Kulturlandschaft wären unvermeidlich. Die betroffenen Inhaber bäuerlicher Kleinstbetriebe (Bergbauernbetriebe) mit Einheitswerten unter 33.000,- S haben auch in den meisten Fällen wegen Unrentabilität für Pächter keine Verpachtungsmöglichkeit. Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher gegen diese Verschlechterungen mit Entschiedenheit aus und beantragt eine ausdrückliche Regelung, daß eine Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG nicht begründet, unberücksichtigt zu bleiben hat.

Zu Z. 62 (§ 122 b Gleitpension):

Nach den Entwürfen bleiben die Selbständigen von einer Gleitperson ausgeschlossen. Die Zuverkennung einer Gleitpension durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist nach dem Entwurf nur in Wanderversicherungsfällen bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit möglich. Zu überlegen wäre eine analoge Regelung eventuell über den Versicherungswert (Bemessungsgrundlage) anstelle der Arbeitszeit, wie das etwa in Schweden der Fall ist. Grundsätzlich ist sehr zu bezweifeln, ob die im BSVG-Bereich wirksam eingeführte Gleitpension in der vorliegenden Form tatsächlich zu Pensionseinsparungen führen kann. Die Erwartung eines zusätzlichen beträchtlichen Pensionsmehraufwandes ist eher realistisch.

Zu Z. 63 (§ 122 c vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit):

Mit Entschiedenheit lehnt die Präsidentenkonferenz die in Abs. 1 Z. 2 vorgesehene neue Anspruchsvoraussetzung der Drittdeckung ab. Dadurch würden insbesondere Frauen, die nach geltender Rechtslage des § 124 Abs. 2 mit Hilfe

- 13 -

der ewigen Anwartschaft eine Erwerbsunfähigkeitspension erhalten können, durch den Rost fallen. Diese Frauen wurden von der Interessenvertretung in der Beratung vielfach darauf verwiesen, daß sie mit 55 Jahren eine Erwerbsunfähigkeitspension erhalten können. Der Vorschlag wäre ein unerträglicher Vertrauensbruch des Gesetzgebers gegenüber diesen Versicherten. Die Alternativvoraussetzung (36 Beitragsmonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag) würde die Zahl der Härtefälle vermindern, aber nicht ausschließen.

Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Bestimmung in diesen Paragraphen, daß nach Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit von Amts wegen in eine Alterspension umgewandelt wird. Der Gesetzesentwurf sieht nämlich diese Umwandlung nicht vor. Das würde in der Praxis bedeuten, daß für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit auch nach Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension die strengen "Ruhensbestimmungen" gelten.

§ 122 c Abs. 1 Z. 2 verlangt als Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit weiterhin den Nachweis, daß die persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Auf Grund dieser Bestimmung (im geltenden § 124 Abs. 2 BSVG) werden immer wieder Pensionsanträge abgelehnt, wenn der Einheitswert des Betriebes 700.000,- S übersteigt. Dies wird von den Betroffenen als erhebliche Benachteiligung empfunden. Die Streichung dieser Bestimmung wurde im § 124 Abs. 2 von der Präsidentenkonferenz wiederholt beantragt, sie sollte daher aus diesem Entwurf gestrichen werden.

Der in Abs. 2 vorgesehene Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedeutet eine wesentliche Verschärf-

- 14 -

fung. Es ist zu bedenken, daß viele Betriebe vor dem Problem stehen, daß sie keinen Hofnachfolger haben. Durch die Einführung dieser strengen "Ruhensbestimmungen" werden viele Bauern diese Pension in Zukunft nicht in Anspruch nehmen können. Erst nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension können diese Bauern eine Teilpension in Anspruch nehmen.

Zu Z. 66 (§ 124 Abs. 2):

Die Streichung dieser Bestimmung über die Berufserwerbsunfähigkeitspension ab dem 55. Lebensjahr kann nur dann akzeptiert werden, wenn die vorgeschlagene neue Leistung der vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) im Sinne der Vorschläge der Präsidentenkonferenz entschärft wird. Ansonsten würden unvertretbare Verschlechterungen eintreten.

Bei der Invaliditätspension gemäß § 255 Abs. 3 ASVG soll der Begriff der "sozialen Schutzbedürftigkeit" eingefügt werden. Dieser Begriff soll daher auch in den § 124 Abs. 1 Eingang finden.

Zu Z. 69 (§ 131):

Gemäß Abs. 4 ist der zur Erwerbsunfähigkeitspension vorgesehene Zurechnungszuschlag zum Steigerungsbetrag vom Erwerbseinkommen am Stichtag abhängig. Die Präsidentenkonferenz spricht sich grundsätzlich gegen die Einführung dieses Fürsorgegesichtspunktes im normalen Leistungsrecht der Pensionsversicherung aus und verweist auf die unzumutbare verwaltungsmäßige Mehrbelastung des Sozialversicherungsträgers durch die Überprüfung des Einkommens gemäß Abs. 4 und Abs. 5. In Abs. 5 wird noch weitergehend nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern das gesamte Einkommen vom Versicherungsträger überprüft, was abzulehnen ist.

- 15 -

Zu Z. 77 (§ 135):

Die Streichung des Kinderzuschusses wird, wie schon ausgeführt, abgelehnt, weil der Kinderzuschuß - zum Unterschied vom Kinderzuschlag gemäß § 131 - Unterhaltsfunktion für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder hat. Die Beibehaltung der Kinderzuschüsse wäre auch in den anderen einschlägigen Entwurfsbestimmungen zu berücksichtigen.

Zu Z. 86 (§ 140 Abs. 3):

Die vorgesehene Aliquotierung der Sachbezüge wird grundsätzlich begrüßt. Sie entspricht einem Wunsch der Berufsvertretung, der vom Ministerium in den Expertenverhandlungen im Mai und Juni d.J. grundsätzlich akzeptiert worden ist. Festzuhalten ist, daß der Grenzwert von 60.000,- S Einheitswert nur ein Annäherungswert ist, der sich an dem derzeit höchsten fiktiven Ausgedingewert gemäß § 140 Abs. 7 BSVG orientiert. Zusammen mit einer Realisierung der von der Berufsvertretung angestrebten Herabsetzung des Höchstbetrages des fiktiven Ausgedinges in § 140 Abs. 7 auf 25 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes müßte auch diese Bestimmung adaptiert werden. Ziel müßte letztlich die Zusammenführung der Absätze 3 und 7 des § 140 im Sinne einer einheitlichen Regelung sein.

Zu Z. 90 (§ 141 Abs. 5):

Entsprechend der Stellungnahme zu § 135 - Aufrechterhaltung des Kinderzuschusses - wird die vorgeschlagene Nichtberücksichtigung der Kinderzuschüsse bei der Ausgleichszulage für mehrere Hinterbliebenenpensionen abgelehnt.

Zu Z. 92 (§ 142 Abs. 5 neu):

- 16 -

Die Neuregelung wird für grundsätzlich berechtigt gehalten, um soziale Härten gegenüber schuldlos Beschiedenen auszuschließen. Angeregt wird ergänzend die Streichung des vorgesehenen letzten Halbsatzes "und dieser Verzicht spätestens 15 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde". Zur Begründung sei darauf verwiesen, daß diese Einschränkung über das Ziel schießt, Spekulationen auszuschließen, und soziale Härten weiterbestehen ließe: In der Regel wird ein Unterhaltsverzicht bei der Scheidung abgegeben und kann auch mehr als 15 Jahre später unberechtigt und voreilig abgegeben erscheinen.

Zu Z. 99 (§ 245):

Die in Abs. 10 enthaltene Neuregelung des Artikels III der 16. Novelle zum BSVG, BGBl.Nr. 678/1991, betreffend Befreiungsmöglichkeit von der Bäuerinnenpensionsversicherung enthält Klarstellungen zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten und will insbesondere sicherstellen, daß bei gleichbleibendem Sachverhalt ein einmal gestellter Befreiungsantrag ad personam auf Lebenszeit wirken soll, wenn der bisher geführte Betrieb fortgeführt wird. Die Textierung des zweiten Satzes "Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1.1.1992 für jene Zeiten, in denen nach § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 678/1991, beide Ehegatten pflichtversichert wären" würde jene Bäuerinnen von der Befreiungsmöglichkeit ausschließen, deren Gatte einem Nebenerwerb nachgeht. In diesen Fällen unterliegt nämlich die hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Ehegattin allein, und zwar mit dem gesamten Versicherungswert der Pflichtversicherung nach dem BSVG. Damit würden die Voraussetzungen des Entwurftextes nicht erfüllt, wonach die Befreiung rückwirkend ab dem 1.1.1992 für jene Zeiten gilt, in denen nach § 2 a BSVG beide Ehegatten pflichtversichert wären. Die Präsidentenkonferenz beantragt eine Textänderung bzw. Ergänzung der Ausnahmemöglichkeit für folgende Fälle:

- 17 -

1. Versicherte, die am 31.12.1991 (etwa auf Grund einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit des Ehepartners) nicht nach dem BSVG ausgenommen waren;
2. Perpetuierung der Ausnahme, wenn immer wieder, etwa durch saisonbedingte Nebenbeschäftigung des Ehegatten, Änderungen in der Versicherungspflicht eintreten;
3. Ausnahmeantrag unabhängig vom Alter für Personenm, die am 31.12.1991 gemäß § 18 a BSVG versichert waren.

Artikel II (Änderungen des Betriebshilfegesetzes)

Das Betriebshilfe-Wochengeldgesetz vom 30.6.1982, BGBl. Nr. 359/1982 setzte einen täglichen Wochengeldbetrag von 250,- S mit Wirkung ab 1.7.1982 fest, der seither unverändert geblieben ist. Entsprechend den gestiegenen Lohnkosten sowie sonstigen Veränderungen erscheint eine Anhebung des Tages- satzes auf 400,- S gerechtfertigt. Außerdem wäre die Dyna misierung dieses Betrages im Gesetz zu verankern, damit die Werterhaltung dieser finanziellen Beihilfe zur gesund heitlichen Entlastung der Mutter gesichert bleibt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: